

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Per email an: Begutachtung@bmask.gv.at

Wien, 15. 11. 2010
Dr. Tri/lc

Budgetbegleitgesetz 2011-2014, BMASK, Sektion Arbeitsmarkt, Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Sonderunterstützungsgesetz geändert werden und Entwurf eines Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes – GZ: BMASK-433.001/0083-VI/AMR/1/2010

Wir danken für die Übermittlung obigen Entwurfes und nehmen wie folgt Stellung: Wir begrüßen grundsätzlich das im Vorblatt festgestellte Erfordernis, durch Maßnahmen ein frühzeitiges, krankheitsbedingtes Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern. Die vorliegenden **Entwürfe tragen jedoch weder zur Budgetkonsolidierung bei noch sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zielführend, vielmehr drohen vermeidbare Zusatzkosten.**

Die Beratungs- und Hilfestellungsangebote von „Fit2Work“ werden zwar von uns grundsätzlich unterstützt. Wir fordern unbedingt schon in der „Startphase“ neben der Pensions- und Unfallversicherung auch die Einbeziehung der Krankenversicherung. Die AUVA sollte nur entsprechend der Arbeitskräfte, die nach einem Arbeitsunfall bzw einer Berufskrankheit das Beratungsangebot nützen, finanziell beteiligt sein. Eine Neufestsetzung der Finanzierungsanteile muss eine Einvernehmenskompetenz des BMF sein. Hingegen müsste die Krankenversicherung von Anfang an finanziell beteiligt sein. Wir haben jedoch „Fit2Work“ immer als integrierenden Bestandteil einer umfassenden Reform des Invaliditätspensionsthemas verstanden. Die dabei nun vorgesehenen Änderungen sind aus unserer Sicht nicht nur völlig unzureichend, es werden nun sogar Änderungen vorgesehen, die einerseits so nie besprochen wurden (zB Verlängerung Bezugsdauer, Reduktion des Abschlages, etc.) und die andererseits zu unnötigen Mehrkosten führen und das Ziel einer deutlichen Reduktion des Neuzuganges nicht erreichen. **Wir vertreten daher die Ansicht, dass eine politische Umsetzung in dieser Form völlig unzureichend ist!**

Mit Nachdruck wenden wir uns gegen die vorgesehene Verlängerung der Bezugsdauer von Arbeitslosengeld nach einer Absolvierung einer beruflichen Rehabilitation auf 78 Wochen, die Verankerung des derzeitigen Zugangsalters zur Altersteilzeit im Dauerrecht, die Verringerung der Förderung von 55% auf 50% und eine Fortführung der Sonderunterstützung für neue „Fälle“.

Insbesondere bei der beruflichen Rehabilitation sind wir der Meinung, dass diese so zu erfolgen hat, dass ein rascher Wiedereinstieg in das Erwerbsleben möglich ist. Wir meinen nach gründlichen Erkundungen, dass der **Weg über die „gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung“ und gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung in engem**

Zusammenwirken von AMS und potenziellen Beschäftiger- Unternehmen (Modell „DisFlex Albatross“ bzw Trendwerk) der zielführendere Weg in Sinne der Grundsätze „Rehabilitation vor Pension“ und „Rasche Re-Integration vor Arbeitslosigkeit“ ist.

§ 18 Abs 2 lit c ALVG:

Wir lehnen die beabsichtigte Verlängerung der Bezugsdauer für Personen nach Rehabilitation mit Nachdruck als verfehlt ab.

§ 27 Abs 2 und 4, § 82 ALVG:

Wir lehnen das Einfrieren des Zugangsalters zur Altersteilzeit mit Nachdruck ab. Ferner lehnen wir die Herabsetzung der Förderung bei geblockter Altersteilzeit von 55 % auf 50 % ab.

§ 28a:

Eine Zusätzliche Belastung des „passiven“ Arbeitsmarktbudgets durch Verlagerung eines Kostenteiles für sozialökonomische Betriebe und gemeinnützige Beschäftigungsprojekte aus dem „aktiven“ Förderbudget wird abgelehnt. Es gilt insbesondere das Risiko einer Beitragserhöhung hintanzuhalten bzw eine Steigerung der Ausfallhaftung zu vergrößern.

Sonderunterstützung: Eine Fortführung der Sonderunterstützung für neue Fälle wird abgelehnt.

AGG:

Es bestehen große Zweifel, ob die geplante Verwaltungsstruktur erforderlich ist. Fortführung und Ausweitung bereits bestehender Angebote können unseres Erachtens kostengünstiger betrieben werden.

§ 3 und 4 AGG:

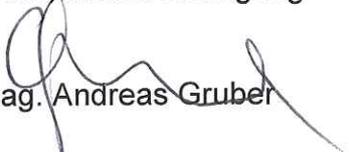
Die Krankenversicherung sollte unbedingt in die Steuerungsgruppe aufgenommen werden. Beschlüsse sollen „einstimmig“ gefasst werden. Ein Überstimmen eines der SV-Träger bei Neufestlegung des Finanzierungsschlüssels ist auszuschließen.

§ 6 Finanzierung:

Der vorgesehene Anteil der AUVA ist zu hoch und ist auf das Ausmaß der Inanspruchnahme von Arbeitskräften nach Arbeitsunfall oder Berufskrankheit zu begrenzen. Änderungen der Finanzierungsanteile müssen wegen der Abgangsdeckung in der PV durch den Bund mit einer Einvernehmenskompetenz des BMF verbunden sein.

Wir übermitteln diese Stellungnahme elektronisch an das Präsidium des Nationalrats.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung


Mag. Andreas Gruber


Dr. Wolfgang Tritremmel